

M e r k b l a t t

Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP)

Die Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP) ist neben dem grundständigen Studium der Theologie ein zweiter Zugang zum Pfarrdienst in unserer Landeskirche, ein Vorbereitungsdienst besonderer Art. Er setzt eine abgeschlossene theologische Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg oder einer anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte und mehrjährige Berufstätigkeit in Kirche oder kirchlicher Einrichtung (mindestens 5 Jahre) voraus. In Frage kommen vor allem bewährte Diakoninnen und Diakone, die über ihre Bewährung im Diakonat hinaus erwarten lassen, dass sie in besonderer Weise für den Pfarrberuf geeignet sind.

Gemäß der Verordnung 464 des Oberkirchenrats über die BAiP vom 24. Oktober 2006 ist eine Eigenbewerbung nicht möglich. Vorschläge können jedoch vom zuständigen Dekanatamt oder der Leitung der zuständigen landeskirchlichen oder mit der Landeskirche verbundenen Einrichtung gemacht werden. Die zuständigen Dekanate werden, wenn sie nicht selbst die Vorschlagenden sind, um eine Stellungnahme gebeten; umgekehrt ist die Stellungnahme der zuständigen übergeordneten Personalstelle (z.B. Ev. Jugendwerk, Beauftragte für die Gemeindediakone und –diakoninnen, Oberkirchenrat) einzuholen, wenn der Vorschlag vom Dekanatamt kommt.

Für Vorschläge bitten wir das Formular **Aufnahme in die Berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP)** zu verwenden.

Für die BAiP in Frage kommen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht älter als 49 Jahre sind und die nach ihrem zweiten kirchlichen Ausbildungsabschluss in der Regel mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst in Württemberg tätig waren.

Die Aufnahme in die BAiP ist für die Betroffenen und ihre Familien ein wichtiger Lebenschnitt, denn der Dienstauftrag im Rahmen der BAiP kann nicht in der Gemeinde oder an dem Ort wahrgenommen werden, an dem die Betroffenen bisher als Diakonin oder Diakon tätig waren. Die Bereitschaft zum Umzug und ein Wechsel des Kirchenbezirks gehören zu den Voraussetzungen der BAiP. Auch nach Abschluss der 2 ½-jährigen Ausbildung kann ein erneuter Umzug erforderlich werden.

Das Grundgehalt orientiert sich an 87 v. h. der Besoldungsgruppe A13 (ohne Berücksichtigung der Wohnsituation).